Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 18/1904 (1906)

Vorwort

Autor: Huber, Albert

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vorwort.

Das ist des Werkes achtzehnter Jahrgang. Wie sein Vorgänger enthält er zwei einleitende Arbeiten:

1. Die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1905 und Überblick über die der Subvention in den Jahren 1903—1905 gegebene Verwendung.
2. Das geltende Recht für die Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule durch den Bund.

Am 17. Januar 1906 ist die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 durch den Bundesrat erlassen worden. Damit ist die Reihe der Erlasse über die Primarschulsubventionsfrage vorläufig abgeschlossen. Es lag daher der Wunsch nahe, die ganze bezügliche Gesetzgebung des Bundes (Verfassungsartikel 27 und 27 bis, Bundesgesetz und zugehörige Vollziehungsverordnung) im vorliegenden Bande vereinigt zu sehen, um so mehr, als die erste einleitende Arbeit eine Übersicht gibt über die tatsächliche Verwendung der Bundessubvention in den Kantonen für die Jahre 1903—1905, also in gewissem Sinne das Erfahrungsmaterial darstellt, auf welches die Vollziehungsverordnung aufgebaut werden konnte. Die beiden Arbeiten ergänzen sich demnach gegenseitig. Über die Geschichte der ganzen Subventionsfrage hat Herr Dr. Klöti in einläßlicher Weise im Jahrbuch des Unterrichtswesens pro 1901, Seite 1—51, Bericht erstattet; es kann daher lediglich auf die dort erschienene Arbeit „Der Kampf um die Schulsubvention“ verwiesen werden.

Im Charakter des Jahrbuches liegt es, daß nur über die in der Berichtsperiode vorgefallenen Ereignisse und Bestrebungen auf Schulgebiet berichtet wird. Zur besseren Orientierung über unser vielgestaltiges Schulwesen dürfte es sich aber in der Folge als angezeigt erweisen, jedem Abschnitt in Kürze eine Übersicht über die gesetzliche Gestaltung der betreffenden Materie im ganzen Schweizerlande vorauszuschicken, wie dies in der vorliegenden Publikation versuchsweise mit dem Abschnitt über das Fortbildungsschulwesen getan worden ist. Erst auf dieser Grundlage scheinen

unseres Erachtens die Jahresangaben das nötige Relief gewinnen zu können. Insbesondere wird dieses Vorgehen von jenen Interessenten begrüßt werden, die unser Schulwesen nicht aus der Nähe kennen und denen daher immer wieder in Erinnerung zu rufen ist, daß die Schweiz aus 25 im Schulwesen durchaus souveränen Kantonen besteht und daß jede kantonale Schulorganisation von der andern verschieden ist. Diese Buntscheckigkeit ist nach der Auffassung des Verfassers kein Nachteil, insbesondere, wenn gesagt werden kann, daß alle Kantone ohne Ausnahme mit Eifer bestrebt sind, ihr Schulwesen stets mehr auszubauen, entsprechend ihren Bedürfnissen und nach Maßgabe ihrer Mittel.

Das, was in den kantonalen Schulgesetzgebungen niedergelegt ist, wird übrigens bei uns im allgemeinen zu Stadt und Land auch wirklich durchgeführt. Das ist in einer Reihe von andern Ländern nicht der Fall; deren Schulgesetzgebung und ihre Ausführung decken sich bei weitem nicht. Es sei beispielsweise nur auf den in einigen Ländern gesetzlich festgelegten Grundsatz der Primarschulpflicht und dessen Durchführung verwiesen, von andern Fragen mehr sekundärer Natur zu schweigen. Der Grund dieser Inkongruenz zwischen Gesetz und Praxis ist wohl nicht zum kleinsten Teil auf die Uniformität der Gesetzgebung in jenen Ländern zurückzuführen.

Es ist in früheren Jahren darauf aufmerksam gemacht worden, wie schwierig es ist, sich über die finanziellen Anforderungen unseres gesamten Schulwesens ein zutreffendes Bild zu machen und wie oft Schätzungen zu Hülfe genommen werden müssen. Das letztere geschieht natürlich nur auf Grund möglichst zuverlässiger Studien. Auch dies Jahr muß wiederholt werden, daß die Finanzstatistik stete Aufmerksamkeit nötig hat und des konsequenten Ausbaues noch sehr bedarf Eine Abteilung der Statistik gewinnt von Jahr zu Jahr an Zuverlässigkeit, die Statistik der Gemeindeausgaben für das Primarschulwesen, zum Teil infolge der Vorschrift von Art. 3 des Gesetzes betreffend die Primarschulsubvention des Bundes.

Im letzten Jahrbuch ist im Vorwort darauf hingewiesen worden, daß die im Abschnitt „Finanzielle Schulverhältnisse“ aufgeführten Summen im allgemeinen bloß die eigentlichen Schulbetriebsausgaben enthalten und die erheblichen Bau- und Unterhaltsausgaben für die Schulbauten nicht berücksichtigt sind. Deshalb ist dort als Beilage II (Seite 154—164) eine Zusammen-

stellung aufgenommen worden über die „Ausgaben der Kantone für Neubauten, Umbauten und Inneneinrichtung von Gebäuden für die Hoch-, Mittel- und Berufsschulen in den Jahren 1885—1903“. Diese Übersicht muß in einem nächsten Jahrbuch wieder aufgenommen, ergänzt und in der Folge auch fortgeführt werden. Eine umfassende Enquete über alle Gebiete des Schulwesens wird erst eine neue Schulstatistik bringen können, wie solche im Auftrage des Bundes in den Jahren 1873, 1882, 1894 erstellt worden sind. Es ist anzunehmen, daß die Bundesbehörden die Erstellung einer umfassenden Schulstatistik vielleicht für das Jahr 1910 in Aussicht nehmen werden.

Nachstehend führen wir die in den früheren Jahrgängen des Werkes enthaltenen Abhandlungen und Monographien auf.

1887: Orientierende Übersichten über die Organisation des Unterrichtswesens. 23 Seiten.

1889: Die Militärpflicht der Lehrer in der Schweiz. 30 Seiten.

1890: Die Lehrerbildungsanstalten in der Schweiz. 47 Seiten.

1891: Die Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz 1893. 52 Seiten.

1892: Staatliche Ruhegehalte, Pensions-, Alters-, Witwen- und Waisenkassen der Volksschullehrer und der Lehrer an den höhern Lehranstalten in der Schweiz 1893. 107 Seiten.

1893: Die Fürsorge für die Stellvertretung der Lehrer an der Volksschule und an den höhern Schulen in der Schweiz im Jahre1894. 58 Seiten.

1894: Die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder im Jahre 1895. 60 Seiten.

1895 / 1896: Die Zählung der schwachsinnigen Kinder im schulpflichtigen Alter im März 1897. 115 Seiten.

1897: Die Organisation des gesamten Schulwesens in den einzelnen Kantonen der Schweiz 1898. 64 Seiten.

1898: Die Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend in der Schweiz. 21 Seiten.

1899: Die ökonomische Stellung der Primarlehrer in den einzelnen Kantonen der Schweiz auf Ende des Jahres 1900. 27 Seiten.

1900: Stadtrat Johann Kaspar Grob, 1841—1901. Eine biographische Skizze. 88 Seiten.

1901: Der Kampf um die eidgenössische Schulsubvention. 51 Seiten.

1902: Das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 und die von den Kantonen auf Grund dieses Gesetzes vorgenommene Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1903. 68 Seiten.

1903: *a.* Die Unterstützung der kantonalen Hochschulen durch den Bund;
b. Die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1904.

Es ist eine arbeitsreiche Aufgabe, das Material für das Jahrbuch aus den Geschäftsberichten, Staatsrechnungen und Voranschlägen der Kantone und des Bundes, aus Zeitschriften und aus hunderten von Anstaltsberichten zusammenzutragen und sie durch die nötigen Korrespondenzen zu ergänzen. Doch ist sie dem Verfasser erleichtert worden durch die freundliche Bereitwilligkeit, die ihm von allen Seiten zu teil geworden ist. Vor allem gebührt aufrichtiger Dank den kantonalen Erziehungsdirektionen und den in Frage kommenden eidgenössischen Departementen, sodann auch den Direktionen der mittleren und höheren Schulanstalten im Schweizerlande. Bei der ganzen Arbeit der Sammlung und Sichtung des weitschichtigen Materials ist dem Verfasser wie bis anhin Herr Jakob Rüeger, Vorsteher der schweizerischen Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie in Zürich, in treuer und einsichtiger Weise zur Seite gestanden. Dafür sei ihm an dieser Stelle herzlich Dank gesagt.

Das Jahrbuch verkörpert einen nationalen Gedanken; möge es in immer weiteren Kreisen stets neue Freunde werben.

Zürich, 9. Februar 1906.

Albert Huber.